

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 26. Oktober 2023 in Magdeburg

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Ergänzung in der Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Ergänzung der Regelung zu zusätzlichen Erholungsurlaubstagen in § 3a der Anlage 14 zu den AVR

In Anlage 14 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„(RK Ost): Zusätzliche Erholungsurlaubstage

¹Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. ²Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlage 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7. ³§ 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. ⁴Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zum Ausgleich der in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund der unerwartet hohen Tarifsteigerung nicht mehr angemessenen Kompensation der verzögerten Tarifumsetzung aus dem Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 fortgeschrieben durch den Eckpunktebeschluss vom 19. Dezember 2019 erhalten die davon betroffenen o. g. Mitarbeiter im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und in 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Damit kommt die Regionalkommission Ost zugleich den Feststellungen aus dem Vermittlungsausschuss vom 16. Oktober 2023 abschließend nach.

Kompetenz der Regionalkommission

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über den Umfang des Erholungsurlaubs innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten entschieden ist.

Magdeburg, den 26. Oktober 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Beschluss

zur Sitzung
der **Regionalkommission Ost**
am **26. Oktober 2023 in Magdeburg**

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023, TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v. H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Magdeburg, den 26. Oktober 2023

gez. Jörg Straube
Vorsitzender der Regionalkommission Ost